

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 7/08 S

L 4 R 1625/08 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 7 R 2148/08 ER (SG Stuttgart)
S 7 R 2161/08 ER (SG Stuttgart)

1. ,

2. ,

Antragstellerinnen
und Beschwerdeführerinnen,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter
Dr. Terdeng und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Landesso-
zialgerichts Baden-Württemberg vom 11. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 11.4.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Trennungsbeschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 17.3.2008 als unzulässig verworfen.
- 2 Die Antragstellerinnen haben mit Schriftsatz vom 16.4.2008 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) nur in den Fällen des § 160a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Antragstellerinnen wollen sich mit ihrer sinngemäßen Beschwerde nicht gegen eine abschließende Entscheidung des LSG im Berufungsverfahren wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss. Der Beschluss des LSG vom 11.4.2008 ist jedoch - wie das LSG den Antragstellerinnen darin zutreffend mitgeteilt hat - nicht anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde der Antragstellerinnen ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

